

Selbstverpflichtung im Umgang mit Missbrauchsakten [Diözesen]

Im Rahmen ihrer gemeinsamen Bemühungen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Kontext der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz sind die Schweizer Bischofskonferenz (SBK), die Konferenz der Ordensgemeinschaften und anderer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS) und die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) übereingekommen, in Form einer Selbstverpflichtung Folgendes zu erklären:

SBK, KOVOS und RKZ verpflichten sich und fordern ihre Mitgliedorganisationen und die durch sie repräsentierten Organisationen auf, sich dazu zu verpflichten, keine Akten zu vernichten oder Daten zu löschen, welche in irgendeiner Weise Grenzverletzungen oder mögliche Sexualstraftaten gegen Minderjährige oder Erwachsene und/oder den Umgang der kirchlich Verantwortlichen mit Tätern und Täterinnen sowie Beschuldigten dokumentieren, ausser es sei für einen bestimmten Dokumententyp oder Datensatz in den Bestimmungen der jeweils gültigen Datenschutzgesetze explizit etwas anderes verfügt. Für die Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz und für die Ordensoberen impliziert diese Selbstverpflichtung, unter anderem, explizit can. 489 § 2 CIC nicht mehr zu befolgen.

Gestützt auf diesen Beschluss verpflichtet sich die Diözese ..., vertreten durch Bischof ...,

- keine Akten zu vernichten, welche in irgendeiner Weise Grenzverletzungen oder mögliche Sexualstraftaten gegen Minderjährige oder Erwachsene und/oder den Umgang der kirchlich Verantwortlichen mit Tätern und Täterinnen sowie Beschuldigten dokumentieren, und zwar unabhängig davon, wo sich diese Akten befinden (Personaldossiers, Meldestellen, Ermittlungsakten etc.) und ob es zu Ermittlungen, einem Verfahren, einer Verurteilung oder Ähnlichem kam oder nicht.
- keine Akten von kirchlichen Voruntersuchungen und Strafverfahren zu vernichten, welche sich im diözesanen Geheimarchiv (can. 489 § 1 CIC) befinden, selbst dann nicht, wenn die Beschuldigten verstorben sind bzw. ihre Verurteilung ein Jahrzehnt zurückliegt; das heisst can. 489 § 2 CIC für den Bereich der Sexualdelikte explizit nicht mehr zu befolgen.
- in Form verbindlicher Regelungen dafür zu sorgen, dass diese Vorgabe von den für die Erstellung, Führung und Archivierung der entsprechenden Akten verantwortlichen Mitarbeitenden eingehalten wird;
- für die Pfarreien und Pastoralräume [Terminologie je nach Bistum anpassen] verbindlichen Empfehlung abzugeben, keine Akten zu vernichten, die im genannten Sinne für die Dokumentation von Missbrauchsfällen und den Umgang der kirchlich Verantwortlichen mit Tätern und Täterinnen und Beschuldigten relevant sind;
- die für die Erstellung, Führung und Archivierung der entsprechenden Akten verantwortlichen Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung entsprechend zu instruieren.

Ort und Datum: _____

Unterschriften: _____

Eine Kopie dieser Selbstverpflichtung ist beim Generalsekretariat der Schweizer Bischofskonferenz zu hinterlegen.

Selbstverpflichtung im Umgang mit Missbrauchsakten [kantonalkirchliche Organisation]

Im Rahmen ihrer gemeinsamen Bemühungen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Kontext der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz sind die Schweizer Bischofskonferenz (SBK), die Konferenz der Ordensgemeinschaften und anderer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS) und die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) übereingekommen, in Form einer Selbstverpflichtung Folgendes zu erklären:

SBK, KOVOS und RKZ verpflichten sich und fordern ihre Mitgliedorganisationen und die durch sie repräsentierten Organisationen auf, sich dazu zu verpflichten, keine Akten zu vernichten oder Daten zu löschen, welche in irgendeiner Weise Grenzverletzungen oder mögliche Sexualstraftaten gegen Minderjährige oder Erwachsene und/oder den Umgang der kirchlich Verantwortlichen mit Tätern und Täterinnen sowie Beschuldigten dokumentieren, ausser es sei für einen bestimmten Dokumententyp oder Datensatz in den Bestimmungen der jeweils gültigen Datenschutzgesetze explizit etwas anderes verfügt. Für die Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz und für die Ordensoberen impliziert diese Selbstverpflichtung, unter anderem, explizit can. 489 § 2 CIC nicht mehr zu befolgen.

Gestützt auf diesen Beschluss verpflichtet sich die [kantonalkirchliche Organisation], vertreten durch den/die [kantonalkirchliche Exekutive],

- keine Akten zu vernichten, welche in irgendeiner Weise Grenzverletzungen oder mögliche Sexualstraftaten gegen Minderjährige oder Erwachsene und/oder den Umgang der kirchlich Verantwortlichen mit Tätern und Täterinnen sowie Beschuldigten dokumentieren, und zwar unabhängig davon, wo sich diese Akten befinden (Personaldossiers, Meldestellen, Ermittlungsakten etc.) und ob es zu Ermittlungen, einem Verfahren, einer Verurteilung oder Ähnlichem kam oder nicht.
- in Form verbindlicher Regelungen dafür zu sorgen, dass diese Vorgabe von den für die Erstellung, Führung und Archivierung der entsprechenden Akten verantwortlichen Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden eingehalten wird;
- für die Kirchgemeinden und andere kantonalkirchliche Anstellungsträger je nach Kompetenzen der kantonalkirchlichen Körperschaft Weisungen, Richtlinien oder Empfehlungen zu erlassen, die diese dazu anhalten, keine Akten zu vernichten, die im genannten Sinne für die Dokumentation von Missbrauchsfällen und den Umgang der kirchlich Verantwortlichen mit Tätern und Täterinnen und Beschuldigten relevant sind;
- die für die Erstellung, Führung und Archivierung der entsprechenden Akten verantwortlichen Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung entsprechend zu instruieren.

Ort und Datum: _____

Unterschriften: _____

Eine Kopie dieser Selbstverpflichtung ist beim Generalsekretariat der Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz zu hinterlegen. Überbinden kantonale Körperschaften diese Selbstverpflichtung ihren Kirchgemeinden, ist für das Einholen der Kopien, die Exekutive der jeweiligen kantonalen Körperschaft zuständig.

Selbstverpflichtung im Umgang mit Missbrauchsakten [Ordensgemeinschaften/Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens]

Im Rahmen ihrer gemeinsamen Bemühungen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Kontext der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz sind die Schweizer Bischofskonferenz (SBK), die Konferenz der Ordensgemeinschaften und anderer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS) und die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) übereingekommen, in Form einer Selbstverpflichtung Folgendes zu erklären:

SBK, KOVOS und RKZ verpflichten sich und fordern ihre Mitgliedorganisationen und die durch sie repräsentierten Organisationen auf, sich dazu zu verpflichten, keine Akten zu vernichten oder Daten zu löschen, welche in irgendeiner Weise Grenzverletzungen oder mögliche Sexualstraftaten gegen Minderjährige oder Erwachsene und/oder den Umgang der kirchlich Verantwortlichen mit Tätern und Täterinnen sowie Beschuldigten dokumentieren, ausser es sei für einen bestimmten Dokumententyp oder Datensatz in den Bestimmungen der jeweils gültigen Datenschutzgesetze explizit etwas anderes verfügt. Für die Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz und für die Ordensoberen impliziert diese Selbstverpflichtung, unter anderem, explizit can. 489 § 2 CIC nicht mehr zu befolgen.

Gestützt auf diesen Beschluss verpflichtet sich die [Ordensgemeinschaft/Gemeinschaft des gottgeweihten Lebens], vertreten durch den/die [Obere/r],

- keine Akten zu vernichten, welche in irgendeiner Weise Grenzverletzungen oder mögliche Sexualstraftaten gegen Minderjährige oder Erwachsene und/oder den Umgang der kirchlich Verantwortlichen mit Tätern und Täterinnen sowie Beschuldigten dokumentieren, und zwar unabhängig davon, wo sich diese Akten befinden (Personaldossiers, Meldestellen, Ermittlungsakten etc.) und ob es zu Ermittlungen, einem Verfahren, einer Verurteilung oder Ähnlichem kam oder nicht.
- keine Akten von kirchlichen Voruntersuchungen und Straf- oder Disziplinarverfahren zu vernichten, welche sich in, mit diözesanen Geheimarchiven (can. 489 § 1 CIC) vergleichbaren Archiven befinden, selbst dann nicht, wenn die Beschuldigten verstorben sind bzw. ihre Verurteilung ein Jahrzehnt zurückliegt; das heisst can. 489 § 2 CIC für den Bereich der Sexualdelikte explizit nicht mehr zu befolgen.
- in Form verbindlicher Regelungen dafür zu sorgen, dass diese Vorgabe von den für die Erstellung, Führung und Archivierung der entsprechenden Akten verantwortlichen Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden eingehalten wird;
- für die einzelnen Gemeinschaften [Vorschriften/Richtlinien, je nach den jeweiligen Kompetenzen] zu erlassen, die diese ebenfalls verpflichten, keine Akten zu vernichten, die im genannten Sinne für die Dokumentation von Missbrauchsfällen und den Umgang der kirchlich Verantwortlichen mit Tätern und Täterinnen und Beschuldigten relevant sind;
- die für die Erstellung, Führung und Archivierung der entsprechenden Akten verantwortlichen Personen entsprechend zu instruieren.

Ort und Datum: _____

Unterschriften: _____

Eine Kopie dieser Selbstverpflichtung ist beim Sekretariat der Konferenz der Ordensgemeinschaften und anderer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz zu hinterlegen.